



Richtlinie
für die Bauunterhaltung von Neubauten und Gebäuden nach Grundsanierung

Vom 28. Juni 2019

1. Voraussetzung für die Finanzierungsgenehmigung für Grundsanierungen von Gebäuden sowie für die Errichtung von Neubauten und für den Erwerb von Gebäuden durch die Kirchengemeinden und Örtlichen Kirchen ist ein Beschluss des Kirchengemeinderates, der Substanzerhaltungsrücklage die notwendigen Mittel zuzuführen.
2. Der Rücklage sind jährlich mindestens 1,3 % des Jahresneubauwertes zuzuführen. Dieser Betrag ist nicht minderbar durch Auflösungsbeträge von Sonderposten gemäß § 67 Absatz 1 KRHhFVO. Lediglich unterjährige Ausgaben gemäß Nummer 3 können abgesetzt werden.
3. Die Rücklage ist für den Gebäudeerhalt zu verwenden. Dazu gehört die Ausführung folgender Arbeiten:
 - a. Erhaltung von Gebäuden in Dach und Fach;
 - b. Erhaltung der Benutzbarkeit der Räume;
 - c. Erhaltung der Installationen und betrieblichen Einbauten;
 - d. Erhaltung der Außenanlagen;
 - e. Ersatz von abgängigen Bauteilen.

Hiervon ausgenommen sind Kosten für Schönheitsreparaturen.

4. Diese Richtlinie findet auch bei dem Erwerb von Gebäuden Anwendung.

gez. Propst Dirk Saueremann
Vorsitzender des Kirchenkreisrates